

# Gebühren.- und Wasserordnung

Gültig ab 20.04.2002

## Herstellungs- und Errichtungskostenbeitrag

Um die Errichtung eines Wasseranschlusses zeitgerecht vornehmen zu können, ist mindesten 4 Wochen vorher die Wassergenossenschaft und die Gemeinde zu verständigen. Sollten Grabungen auf öffentlichen Strassen und Wegen notwendig sein, muss mindestens vier Wochen vorher bei der Gemeinde angesucht werden.

Der Herstellungskostenbeitrag ist zur Gänze vom Anschlusswerber zu leisten. Er gliedert sich in die tatsächlichen Kosten eines Neuanschlusses und den Anschlusskostenbeitrag nach Punkten.

Die Herstellung eines Wasseranschlusses darf nur von der Wassergenossenschaft oder durch ein befugtes Unternehmen und nach Rücksprache mit der Wassergenossenschaft St.Georgen durchgeführt werden. Hauszuleitungen sollten in ein Schutzrohr verlegt werden, um eventuelle Reparaturen leichter durchführen zu können. Nach erfolgtem Anschluss ist der Hausanschluss innerhalb von 4 Wochen der Wassergenossenschaft planlich (Einmessplan 1:500) darzustellen. Eine Kopie ist der Wassergenossenschaft zu übermitteln. Nach ordnungsgemäßer Übergabe geht die neue Leitung in das Eigentum der Genossenschaft über. Die Asphaltierung nach Grabungsarbeiten (Reparaturen) auf öffentlichen Straßen übernimmt die Wassergenossenschaft. **Nicht bei Neuanschlüssen.**

### Anschlusskostenbeitrag:

<b>Einfamilienhaus:</b>	bis 180 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	4 Anteile
	über 180 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro/m <sup>2</sup> /180 der Anschlusskosten.	
<b>Zuhause:</b>	nur bei Nutzung als Austraghaus	2 Anteile
<b>Landwirtschaft:</b>	pro HA Nutzgrund	1 Anteil
<b>Reihenhäuser:</b>	pro Wohneinheit	4 Anteile
<b>Eigentumswohnungen:</b>	pro Wohneinheit	4 Anteile
<b>Mietwohnungen:</b>	pro Wohneinheit	4 Anteile
<b>Gewerbe:</b>	Betriebsanlagen mit einem Punkt für je 100m <sup>3</sup> Jahres-Wasserbezug. Mindestens jedoch 6 Anteile. Anpassung nach 2 Jahren - Einstufung nach Verbrauch.	

Erfolgt eine Änderung der Liegenschaftsnutzung, die mit der Änderung der Wassernutzung verbunden ist, so ist der Anschlussbeitrag neu zu berechnen. Sonderfälle werden im Ausschuss behandelt und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Anschlussgebühr ist nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Schwankungen der Indexzahl nach oben von bis zu 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der 5% tritt automatisch eine Erhöhung in Kraft. Ab Baubeginn ist Bauwasser bis zu einem Jahr mit EURO 25,00 zu verrechnen.

Nach Rohbaufertigstellung ist ein Wasserzähler einzubauen. Der Wasserzähler ist auf einer Wasserzähleranlage zu montieren und muss jederzeit frei und gefahrlos (nicht in Schächten, alten Brunnen, keine Verbauten und Schränken etc.) zugänglich sein. Bei Altbauten muss innerhalb eines Jahres, ab Beschlussfassung der Gebühren- und Wasserordnung, eine Wasserzähleranlage an einer freien, sicher zugänglichen Stelle montiert werden. Ansonsten wird der Wasserzählertausch - auf Kosten des Hauseigentümers - durch einen befugten Installateur durchgeführt.

Es ist ausdrücklich untersagt, vor dem Wasserzähler Anschlüsse zu installieren. Übertretungen werden der Gemeinde mitgeteilt und können mit einer Strafe belegt werden (doppelter Wasserbezug).

Bei Leitungsreparaturen (Hausanschluss) übernimmt die Wassergenossenschaft St.Georgen nur die Materialkosten von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler bzw. bis zum Eintritt (max. 1m) der Wasserleitung in das Objekt. Alle anderen Kosten sind vom Hauseigentümer zu übernehmen. Es ist darauf bedacht zu nehmen, dass die ursprüngliche Leitungstrasse verwendet wird. Bei Änderungen der Leitungstrasse ist die Wassergenossenschaft vorher zu verständigen und die neue Leitung ist im Lageplan planlich 1:500 darzustellen bzw. einzumessen. Eine Ausfertigung des Änderungsplanes erhält die Wassergenossenschaft.

Grabungsarbeiten auf öffentlichen Strassen (Neuanschlüsse und Reparaturen) sind beim Straßenerhalter (Gemeinde oder Wegegenossenschaft) mindesten einen Monat vorher anzuzeigen.

Grabungsarbeiten bei Rohrbrüchen (Hausanschluss) sowie Rekultivierungen bestehender Anlagen, Pflasterungen, Übergänge, Stiegen - innerhalb des Grundstückes - sind vom Hauseigentümer zu leisten.

Die Mitglieder sind mit ihrer Unterschrift einverstanden, dass die Anzahl der Quadratmeter des Objektes bei der Gemeinde erhoben wird.

- (1) Änderungen in den Grundlagen der Ermittlungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sind vorzunehmen und der Wassergenossenschaft mitzuteilen:
  - a) bei Erweiterungsbauten, mit Beginn des der Bauvollendung folgenden Kalenderjahres (z.B. Einfamilienhaus wird ausgebaut und gesamt m<sup>2</sup> steigen über 180m<sup>2</sup>),
  - b) Gewerbebetrieb : Änderung des Wasserverbrauches bei mehr als 20% Steigerung.
- (2) Der Wasserzins und die Grundgebühr dienen zur Deckung der Erfordernisse und ist vom Liegenschaftsbesitzer zu entrichten:
  - a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitung,
  - b) für die Verzinsung und Tilgung der Herstellungskosten,
  - c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds (Rücklagen)

Er besteht aus einer Grundgebühr und einer darüber hinausgehenden Wassergebühr, berechnet nach dem tatsächlichen Verbrauch, und ist längstens alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

- (3) Die Mitgliederversammlung stellt fest, ob und wie weit der Herstellungskostenbeitrag in Geld oder durch Arbeitsleistung erbracht werden kann.
- (4) Zahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist bestimmt, binnen zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten, andere Leistungen sind nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen. Bei nicht

zeitgerechter Entrichtung der Beiträge ist die Genossenschaft berechtigt, Mahnspesen und Verzugszinsen im Ausmaß der jeweiligen Höhe der Bankspesen zu verrechnen. Die Eintreibung rückständiger Beiträge (Herstellungskosten, Anschlussgebühr und Wasserzins) sowie der Mahnspesen und Verzugszinsen erfolgt nach erfolglosem Verstreichen einer zwei Wochen nicht übersteigenden Nachfrist, durch Ausstellung eines Rückstandsausweises, nach Beschluss des Ausschusses. Dieser ist vom Obmann mit der Bestätigung, das keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt, zu unterfertigen und es ist die Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Kosten des säumigen Genossenschaftsmitgliedes zu veranlassen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit des Rückstandsausweises sind vom Verpflichteten binnen einer Woche bei der Genossenschaft einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweis 1:**

Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen, dringlichen Lasten, unmittelbar nach den für die Liegenschaft, die Anlage oder das Objekt zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Die Verpflichtung zu weiteren Beitragsleistungen erlischt erst mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder Anlage oder des belasteten Objektes.

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten im Verhältnis ihrer Anteile.

Alle Bestimmungen dieser Gebühren und Wasserordnung gelten voll inhaltlich auch für alle **Erben** und **Rechtsnachfolger**.

Die Gebühren.-und Wasserordnung wurde in der Vollversammlung am 19.04.2002 beschlossen.